

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

+++ menschenrechte kennen keine grenzen +++

Georgenkirchstraße 69/70 • 10249 Berlin • Tel.: (030) 2 43 44 – 57 62
Fax: - 57 63 • buero@fluechtlingsrat-berlin.de • www.fluechtlingsrat-berlin.de



Infobrief

März 2006

mit den Sitzungsprotokollen vom 22. Februar und 15. März 2006

I. Termine

04.04.2006

„Hier geblieben!“ - Das Theaterstück (GRIPS Theater), Benefizveranstaltung zu Gunsten des Flüchtlingsrates Berlin, Zeit: 19.30 Uhr (Einlass ab 19.00 Uhr), Ort: PallasT Berlin-Schöneberg, Pallasstrasse 35, 10781 Berlin (U-Bhf. Bülowstrasse U2 und Kleistpark U7). Kartenreservierungen beim Flüchtlingsrat: 030/ 24344-5762 oder buero@fluechtlingsrat-berlin.de (Kartenpreis: 5,00 EURO, für Flüchtlinge kostenlos)

22.04.2006

Aktionstag für ein Bleiberecht, gemeinsame Aktionen für ein Bleiberecht und die vollständige Anerkennung der UN-Kinderrechte von „Jugendliche ohne Grenzen“ in Berlin und Potsdam; Infos: Jugendliche ohne Grenzen (JOG), c/o BBZ, Turmstrasse 73, 10551 Berlin, Tel.: 030: 666 40 720, Fax: -666 40 724, j.o.g@hotmail.de, info@hiergeblieben.net, www.hier.geblieben.net

28.04.-30.04.2006

6. Fachtagung gegen Abschiebehäft, Ort: Liborianum, Bildungsstätte des Erzbistums Paderborn, An den Kapuzinern 5-7, 33098 Paderborn, Anmeldung: Frank Gockel, Pöppinghauser Straße 20, 32756 Detmold, Tel.: 0700/ 22 99 77 11, Fax: 05231/ 60 10 85, vernetzung@gegenAbschiebehäft.de

03.05.-06.05.2006

„Hier geblieben!“ - 2. Kinder- und Jugendkonferenz - „Jugendliche ohne Grenzen“ in Garmisch-Partenkirchen aus Anlass der Innenministerkonferenz. Weitere Infos: Jugendliche ohne Grenzen (JOG), c/o BBZ, Tel.: 030/ 666 40 720

11.05.-12.05.2006

Die ausländerrechtliche Härtefallregelung. Rechtliche Grundlagen und Umsetzung in Berlin. Fortbildung des Flüchtlingsrates Berlin; Unterstützt vom Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF), Referentinnen: Rechtsanwältin Andrea Würdinger, Traudl Vorbrodts (pax christi, Mitglied der Härtefallkommission) Ort: Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, Brandenburgische Straße 80, 10713 Berlin, Weitere Infos und Anmeldung beim Flüchtlingsrat Berlin

II. Recht/Urteile

VGH Kassel, Az.: 7 TG 106/06, S, Beschluss vom 15.02.2006: **Aufhebung der Entscheidung des VG Darmstadt vom 21. Dezember 2005 zu einem möglichen Aufenthaltsrecht, resultierend aus Art. 8 Abs. 1 EMRK** (Schutz des Privatlebens) Der Hessische VGH führt in seiner Entscheidung aus, dass aufenthaltsrechtliche Entscheidungen eines Vertragsstaates nur ausnahmsweise bei Hinzutreten bestimmter Umstände in das Recht auf Achtung des Familien- und des Privatlebens eingreifen würden. Dies folge daraus, dass aufenthaltsrechtliche Entscheidungen keine zielgerichtete und unmittelbare Regelung des Familien- oder Privatlebens darstellten, sondern diese Schutzgüter des Art. 8 Abs. 1 EMRK lediglich mittelbar und faktisch berühren würden. Eingriffsqualität würden aufenthaltsrechtliche Entscheidungen nur entfalten, wenn der durch sie bewirkten Einwirkung auf Familien- oder Privatleben eine bestimmte Intensität zukomme. Dies sei der Fall, wenn der Ausländer ein Privatleben, das durch persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen charakterisiert sei, faktisch nur im Aufenthaltsstaat als Vertragsstaat der EMRK führen könne.

OVG Rheinland-Pfalz, Az.: 7 B 10020/06.OVG, Beschluss vom 24.02.2006: Zu den **Voraussetzungen, unter denen die Abschiebung einen nicht notwendigen Eingriff im Sinne von Art. 8 EMRK darstellen würde** und ihm deshalb gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, gehört ein langjähriger rechtmäßiger Aufenthalt von Kindern in der Bundesrepublik Deutschland. § 60 Abs. 5 AufenthG, auf den in § 25 Abs. 3 AufenthG Bezug genommen wird, verweist nur bezüglich zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Einem Ausländer kann deshalb keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt werden, wenn seine Abschiebung gegen Art. 8 EMRK verstoßen würde, weil dies ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis ist. (Die Kinder der aus dem Kosovo stammenden Antragssteller reisten vor 12 1/2 Jahren als Kleinkinder ein und können als faktische Inländer gelten - Vgl. Urteil BVerwG vom 29.09.1998, Az.: 1 C 8.96, NVwZ 1999, 303 / 305. Der Aufenthalt der Antragssteller war außerdem langjährig genehmigt).

Das SGB II Änderungsgesetz mit Begründung

<http://www.bag-shi.de/sozialpolitik/arbeitslosengeld2/16-11-080neu.pdf>
Links zum Thema http://www.bag-shi.de/info_mat/rundbrief_extra/rundbrief-extra-2006-04.html / <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/> / <http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/index.html>
(Anmerkungen von Georg Classen, S. Aktuelles)

Landgericht Berlin, Az.: 84 T 12/06, Beschluss vom 02.03.2006: **Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot, wenn nicht schon in der U-Haft die Passbeschaffung begonnen wird.** (Die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung wird festgestellt). Der Antragsteller (Ausländerbehörde) kann sich im Fall des chinesischen Staatsangehörigen nicht auf die zu kurze Geltungsdauer der Passersatzpapiere und die Unvorhersehbarkeit der Entlassung aus der Straftat berufen.

Keine zwangsweisen Rückführungen in den Irak. Auskunft der Berliner Ausländerbehörde vom 14.02.2006: Es finden keine Rückführungen in den Irak statt. Für Abschiebungen in den Irak stehen keine Flugverbindungen zur Verfügung.

III. Materialien

Stefan Keßler: **Nach dem Asylverfahren.** Ratgeber für die Arbeit mit Flüchtlingen und geduldeten Personen. Bestellungen: IBIS - Interkulturelle Arbeitsstelle e.V., Alexanderstrasse 45, 26121 Oldenburg, Fax: 0441/ 984 96 06, e-mail: IBISeV.OL@t-online.de

Gutachterliche Stellungnahme: **Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei.** Erstellt von Helmut Oberdiek, Recherchiert im Oktober 2005, Fertig gestellt Mitte Januar 2006 im Auftrag von amnesty international, Holfort-Stiftung und PRO ASYL. Bezug: PRO ASYL, Postfach 16 06 24, 60069 Frankfurt/Main, Fax: 069/ 23 06 50, e-mail: proasyl@proasyl.de

Flüchtlinge auf dem Weg durch die Türkei in die Europäische Union. Der Schutz von ausländischen Flüchtlingen in der Türkei. Bericht und Dokumentation einer Recherche durch die Türkei vom 08. bis 17. Juni 2005. Hrsg.: Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe, Diakonisches Werk Württemberg Stuttgart, Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt Hannover, Churches' Commission for Migrants in Europe, Brüssel. Bezug: Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe, Blumenstrasse 1-7, 76133 Karlsruhe, Tel.: 0721/ 9175 522, Fax: -529, email: EOK-Migration@ekiba.de

Von einer Welt in die andere. Junge Flüchtlinge in Berlin. Hrsg.: Stiftung SPI, Flucht nach Vorn, Lausitzer Strasse 10, 10999 Berlin, Tel.: 030/ 618 80 81, Fax: -616 24 842, fmv@stiftungspi.de, ISBN 3-924061-62-9, Berlin 2005

Der Schlepper (Nr. 34, Frühjahr 2006) : „Die Welt zu Gast bei Freunden?“; Hrsg.: Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Oldenburger Strasse 25, 24143 Kiel, Tel.: 0431/ 240 58 28, Fax: -29, office@frsh.de

Nützliche Nachrichten 1/2006, Dialog-Kreis

"Die Zeit ist reif für eine politische Lösung im Konflikt zwischen Türken und Kurden"
Postfach 90 31 70, D-51124 Köln, Tel: 02203-126 76, Fax: 02203-12677, dialogkreis@t-online.de, www.dialogkreis.de

Ein Jahr Zuwanderungsgesetz. Anmerkung und Empfehlungen des Diakonischen Werkes der EKD zur Umsetzung des

Zuwanderungsgesetzes. Berlin, 27.01.2006.
Zentraler Vertrieb des Diakonischen Werkes der EKD, Karlsruher Str. 11, 70771 Leinfelden-Echterdingen, Tel.: (07 11) 9 02 16-50
Fax -7 97 75 02, e-Mail: vertrieb@diakonie.de
ISBN 3-937291-24-5

NEU ERSCIENEN! 13. aktualisierte Auflage der Dokumentation Berlin, 08.03.2006

"Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen" (1993 bis 2005)

„Die Zahl der Flüchtlinge, die in der BRD Asyl beantragten, war 2005 mit 28.914 die niedrigste seit 1983. Zugleich wurden bei 48.102 Entscheidungen des Bundesamtes nur 411 Personen als Asylberechtigte anerkannt (0,9 %). Die Vorstellung der aktuellen Statistik verband Bundesinnenminister Schäuble am 8.1.2006 mit der Ankündigung, "die Ausreisepflicht bei nicht bleibeberechtigten Personen noch effektiver durchzusetzen". Die Hoffnung der meisten Flüchtlinge, die seit 10, 12 Jahren oder länger hier leben, durch das im Januar 2005 in Kraft getretene so genannte Zuwanderungsgesetz ein Bleiberecht zu erhalten, hat sich nicht erfüllt. Einerseits werden weiterhin Ketten-Duldungen ausgestellt. Eine Behördenmaßnahme, die die Menschen über Jahre hinweg in einen Wartezustand zwingt, der – abgesehen von der Beschneidung sozialer Rechte – durch die ständige Angst vor Abschiebung auf die Betroffenen eine extrem traumatisierende Wirkung hat. Besonders schwer trifft es Kinder und die durch Krieg und Folter seelisch schwer erkrankten Flüchtlinge.

Andererseits ist in der vorliegenden Dokumentation auffällig, dass die Methoden der Abschiebebehörden immer brutaler werden. Es wird z.B. beschrieben, wie Menschen aus psychiatrischen Kliniken nachts mit Gewalt aus ihren Betten zur Abschiebung weggeschleppt werden. Flüchtlinge werden zur Einnahme von Beruhigungsmitteln genötigt. Minderjährige Kinder werden durch die Abschiebung von Mutter oder Vater getrennt. Noch "effektiver", wie Schäuble fordert, ist nicht mehr vorstellbar."

Seit der polizeilichen und gewaltsamen Räumung des Hausprojektes YORCK59 (www.yorck59.net) mit seinen politischen und kulturellen Projekten am 6.6.05 und der Besetzung des Südflügels vom Haus Bethanien am 11.6.05 hat die Dokumentationsgruppe der Antirassistischen Initiative eine **neue Adresse**: Antirassistische Initiative Berlin, Dokumentationsstelle, Mariannenplatz 2, 10997 Berlin, Haus Bethanien, Südflügel, Kontakt: arib-berlin-dok@gmx.de - Tel.: 030/ 743 95 432 - Fax 030/ 627 05 905, www.anti-rar.de/doku/titel.htm

Aus der Infomappe PRO ASYL Nr. 109

(Februar 2006)

Anlässlich des Besuches des Spezialberichterstatters der Vereinten Nationen zum Recht auf Erziehung

vom 13. bis zum 22. Februar 2006 haben Albert Riedelsheimer vom Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. und Heiko Kauffmann, Vorstandsmitglied von PRO ASYL, einen Sachstandsbericht zu den Rechten von Flüchtlingskindern übermittelt. Die Überschrift: „Rights of Refugee Children: Their Education and Welfare“ (deutsche Version). Der UN-Sonderberichterstatter Vernor Munoz hat denn auch als eines der Ergebnisse seiner Mission bei der Bundesregierung die Streichung des deutschen Vorbehalts gegen die UN-Kinderrechtskonvention angemahnt: "Withdraw the reservation to the Convention on the Rights of the Child in order to ensure equal education opportunities to all children regardless of their conditions and status." Dieses Thema fiel in den offiziellen Stellungnahmen von deutscher Seite, so in der Pressemitteilung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder vom 21. Februar 2006 unter den Tisch – ein Indiz, dass Deutschland seinen völkerrechtsfeindlichen Kurs fortzusetzen gewillt ist.

Bereits im November 2005 erschien eine juristische Dissertation von Hendrik Cremer zur rechtlichen

Situation von unbegleiteten

Flüchtlingskindern im Nomos-Verlag. Zum ersten Mal beschäftigt sich ein Rechtswissenschaftler ausführlich mit der Relevanz des Artikels 20 der UN-Kinderrechtskonvention für unbegleitete Flüchtlingskinder. Artikel 20 der Kinderrechtskonvention ist in der deutschen Rechtsordnung unmittelbar anwendbar und durch die innerstaatlichen Behörden und Gerichte zu beachten. Er begründet neben einem Zurückweisungsverbot für unbegleitete Kinder an der Grenze auch einen Anspruch auf Betreuung und Unterbringung. Das Buch kann bei der Geschäftsstelle des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Kraußstr. 5, 90443 Nürnberg zum Preis von 29 Euro bezogen werden.

Dreizehn Monate ist es nun her, dass der Asylbewerber **Oury Jalloh** aus Sierra Leone in einer Haftzelle in einem Polizeirevier in Dessau verbrannt ist. Das zuständige Landgericht Dessau hat die Anklage bislang nicht zugelassen. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft haben sich zwei Polizisten für Jallohs Tod zu verantworten, wegen fahrlässiger Tötung bzw. Körperverletzung mit Todesfolge. Als Jallohs Zelle brannte, sollen sie dessen Hilfeschreie ignoriert haben. Zuvor hätten sie ein Feuerzeug in seiner Tasche übersehen. Das Gericht sieht bislang keinen hinreichenden Tatverdacht, hat jedoch die Staatsanwaltschaft angewiesen, weitere Details des Brandes zu klären. Das entsprechende Sachverständigengutachten liegt noch nicht vor. In einem Interview mit der Volksstimme trat der Gerichtssprecher Frank Straube sowohl dem Eindruck entgegen, man

betreibe das Verfahren nicht mit dem nötigen Nachdruck als auch voreiligen Schlussfolgerungen, dass eine Anklage schließlich nicht zugelassen und deshalb niemand zur Verantwortung gezogen werde.

Die deutsche Justiz legitimiert

Menschenrechtsverletzungen in der Türkei.

Unter dieser Überschrift beklagt die Kriegsdienstverweigererorganisation Connection e.V., dass einem türkischen Kriegsgegner trotz gegen ihn bestehender Anklagen in der Türkei hierzulande der Flüchtlingsschutz verwehrt wird. Das Verwaltungsgericht Gießen hat dem Kriegsdienstverweigerer Zeynettin Er den asylrechtlichen Schutz verweigert, obwohl das Gericht im Urteil selbst davon ausgeht, dass er wegen seiner erklärten Weigerung, den Wehrdienst abzuleisten, im Fall der Rückkehr mit einer Strafverfolgung zu rechnen habe. Eine Verfolgung wegen „Aufforderung zum Ungehorsam“ und „Entfremdung des Volkes vom Militär“, so die merkwürdig klingenden Straftatbestände aus dem türkischen Strafgesetzbuch begründet nach Ansicht des VG Gießen jedoch keine politische Verfolgung. Den genannten Strafrechtsartikeln könne nicht entnommen werden, dass sie zielgerichtet als Repressalien eingesetzt werden, um Kriegsdienstverweigerer wegen ihrer politischen Überzeugung zu treffen. Rudi Friedrich von Connection e.V. kritisiert dies mit den Worten: „Hier legitimiert ein deutsches Gericht die Praxis der Türkei, kritischen Äußerungen gegen das Militär unter Strafe zu stellen. So wird nicht nur das Recht auf Kriegsdienstverweigerung mit Füßen getreten. Selbst diejenigen, die öffentlich dafür eintreten, werden verfolgt.“

Das **Netzwerk „Erziehung ohne Grenzen“** hatte für den 2. Februar 2006 zu einem frankreichweiten Protesttag aufgerufen. In mehreren Städten Frankreichs sind SchülerInnen, LehrerInnen, Gewerkschaften, Menschenrechtsorganisationen dem Aufruf gefolgt und haben dafür demonstriert, dass SchülerInnen ihren Schulbesuch in Frankreich fortsetzen können und sie und ihre Familien einen Aufenthaltstitel erhalten. Das Netzwerk befürchtet insbesondere, dass SchülerInnen – wie im vergangenen Jahr – während der Sommerferien abgeschoben werden. Abgesehen von Protesten greifen französische LehrerInnen auch zu direkteren Mitteln, um ihre SchülerInnen vor Abschiebung zu schützen. So äußerte sich die Direktorin einer Schule in Toulouse, wo ein algerisches Mädchen, das seit Dezember 2001 auf ihre Schule geht und von Abschiebung bedroht ist, gegenüber der französischen Tageszeitung „Libération“: „Wenn die Polizei in die Schule kommt, um Sarah zu holen, werde ich mit ihr fliehen und sie unter Aufsicht der Akademie und Beobachtung der Presse verstecken.“ In demselben Stadtviertel von Toulouse hatten Lehrer einer anderen Schule gegenüber Polizisten, die einen Schüler zur Abschiebung abholen wollten, bedauert, dass sie

kein Glück hätten, da dieser Schüler nicht da sei. Tatsächlich hielt er sich mit einem seiner Beschützer in den Fluren auf. Beispiele, die Schule machen können – auch hier.

IV. Protokollnotizen

Sitzung vom 22. Februar 2006

Anwesend ca. 50 Teilnehmer/innen

500. Sitzung des Flüchtlingsrates!

Auf der Jubiläumssitzung waren Ehrengäste wie Dr. Günter Krusche, Vorsitzender des Kuratoriums der Gossner Mission, Dr. Ekkehard Zipser, Direktor des Berliner Missionswerkes, Pfr. Jürgen Quandt (Asyl in der Kirche Berlin), Frau Johanna Ertel (Büro des Ausländerbeauftragten der EKBO) und Heiko Kauffmann (Vorstand PRO ASYL) zugegen. Der Flüchtlingsrat hatte sich im Sommer 1981 aus dem Koordinierungsausschuss des Kirchlichen Entwicklungsdienstes (KED-KO) gebildet, der zunächst allein, dann später gemeinsam mit dem Flüchtlingsrat Sitzungen durchführte. Am 01.07.1981 tauchte der Flüchtlingsrat erstmals in der Öffentlichkeit auf, um gegen die Schließung eines Wohnheims, wodurch ca. 300 Asylbewerber auf die Strasse gesetzt werden sollten, zu protestieren. (Vgl.: 20 Jahre Flüchtlingsrat Berlin, Rückblick-Einblick-Ausblick, Berlin 2001)

Eine Abendveranstaltung zum 25. Jahrestag des Flüchtlingsrates wird am 23. August 2006 im GRIPS Theater stattfinden. Für den diesjährigen Tag des Flüchtlings am 28. September 2006, ist eine Bootsfahrt gemeinsam mit Flüchtlingen auf der Spree geplant.

Sitzung vom 15. März 2006

Anwesend: ca. 25 Teilnehmer/innen

Gespräch mit Staatssekretär Freise am 01. März 2006

Weisungslage Bosnier, Kosovaren, Palästinenser

Der Flüchtlingsrat kritisiert, dass zur AE nach § 25 V unter Integrationsgesichtspunkten problematische Auflagen zum Verbot des Studiums und der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden (Weisungsordner B 4; B 25 Absatz 4). Die Regelungen wurden aus einer früheren Weisung für Geduldete übernommen und mit der Leistungsberechtigung der betreffenden Personen nach AsylbLG begründet. Die Innenverwaltung will Sinn und Zweck dieser Auflagenpraxis überprüfen

Die Innenverwaltung teilt mit, dass bis Ende Januar 471 Anträge von **bosnischen Flüchtlingen** auf AE nach § 25 III gestellt wurden. 135 AE nach § 25 III und 174 AE für Familienangehörige nach § 25 V wurden erteilt. Die Unterscheidung wird vom Flüchtlingsrat als Integrationshindernis bewertet, da die Betroffenen mit AE nach § 25 V dem AsylbLG und den weiteren o.g. Einschränkungen unterliegen. Nach AsylbLG können - anders als nach dem SGB II - keine Hilfen zur Integration in den Arbeitsmarkt beansprucht werden. Nach Art. 6

GG und Art. 8 EMRK sollte eine AE nach § 25 III für die ganze Familie möglich sein (oder nach § 29 für Familienangehörige). Der Flüchtlingsrat macht auf Nachteile für den Landeshaushalt aufmerksam, Leistungen nach dem AsylbLG trägt zu 100 % das Land, Leistungen nach SGB II werden zu 70 % vom Bund finanziert.

Bis Ende Januar wurden 3.140 AE nach § 25 V von **palästinensischen Flüchtlingen** beantragt. 1.963 Zusicherungen (AE wird erteilt wenn DDV vorliegt) und 412 AE wurden erteilt. In 31 Fällen lehnte die Ausländerbehörde ab, die restlichen Anträge sind offen.

Wegen der geänderten Auskunftslage des BAMF zu Behandlungsmöglichkeiten für Traumatisierte im Kosovo ist vorgesehen, die Weisung für traumatisierte Bosnier auf **Flüchtlinge aus dem Kosovo** und auf bosnisch-serbische Doppelstaater (betrifft insbes. Muslime aus dem Sandzak) entsprechend anzuwenden (AE nach § 25 III, für Angehörige nach § 25 V). Voraussetzung ist, dass der Behörde bereits das Gutachten eines anerkannten Listengutachters vorliegt (offen bleibt, ob dies auch nachgereicht werden kann. Aufgrund der vorgesehenen Weisungsänderung werden Abschiebungen für die Betroffenen ab sofort nicht mehr vollzogen. Es wird in Berlin von derzeit 1.300 Kosovaren und ca. 200 Flüchtlingen aus dem Sandzak ausgegangen. Mit dieser abschließenden Regelung wird für die Zukunft die Anwendung des Listengutachterverfahrens für weitere Flüchtlinge oder Flüchtlingsgruppen ausgeschlossen. Die Bewertung der von traumatisierten Flüchtlingen vorgelegten Gutachten soll dann generell dem BAMF obliegen (§ 72 Abs. 2 AufenthG), das bereits die Qualität der Listengutachten kritisiert haben soll.

Zweites Änderungsgesetz und Bleiberechtsregelung

Die Innenverwaltung geht davon aus, dass das 2. Änderungsgesetzes ausschließlich der Überführung der entsprechenden europäischen Richtlinien in nationales Recht dienen soll, ein „Draufsatteln“ von national geplanten Änderungen sei nicht zulässig. Es werde daher ein 3. Änderungsgesetz mit weiteren Änderungen geben. Die Innenverwaltung geht davon aus, dass eine Altfallregelung kommen wird, völlig offen sei jedoch, was konkret sie beinhalten werde. Es sei aber nicht machbar, diese in das 2. Änderungsgesetz zu integrieren. Berlin wird auf der IMK in Garmisch Anfang Mai 2006 erneut eine Bleiberechtsregelung fordern, eine Regelung über die IMK hält die Innenverwaltung für wahrscheinlicher als eine gesetzliche Regelung.

Umsetzung der Härtefallregelung

Im Weisungsordner Abschnitt B 23A wurde mit Fassung 24.11.2005 folgende Formulierung aufgenommen: "Weiter kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a trotz entsprechendem Votums der Härtefallkommission

auch nach Auffassung der Senatsverwaltung für Inneres nicht erteilt werden, wenn ein Erteilungsverbot nach § 10 Abs. 3 S. 2 oder § 11 Abs. 1 AufenthG vorliegt. Dies entspricht im übrigen auch der Auffassung des Bundesministeriums des Innern (vgl. 23.a.1.3 der vorläufigen Anwendungshinweise des BMI)."

Der Flüchtlingsrat kritisiert diese Vorgabe, die unseres Erachtens in Widerspruch zu Sinn und Zweck der HFK wie zu den Vorgaben in § 3 Abs. 2 Nr. 5 und 6 der HFK-VO Berlin steht. Durch den Ausschluss als "offensichtlich unbegründet" abgelehnter Asylbewerber nach § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG von den übrigen humanitären Bleiberechten können gravierende Härten entstehen. Dass der Ausschlussgrund "Ausweisung" nach § 11 Abs. 1 AufenthG keine generelle Sperrwirkung entfalten kann, zeigt der Vergleich mit § 3 Abs. 2 Nr. 5 und 6 HFK-VO Berlin wie auch mit § 25 V Satz 1 AufenthG.

Die Innenverwaltung erklärt dazu, dass die genannte Vorgabe die Rechtsauffassung des BMI wiedergebe, dies jedoch in Berlin nicht so gehandhabt werde. Somit entfaltet weder eine Asylablehnung als "offensichtlich unbegründet" noch etwa eine bestandskräftige "Ausweisung" per se eine Sperrwirkung gegenüber einer AE über die HFK.

Unseres Erachtens muss die genannte Passage - auch um Missverständnisse beim Vollzug von Abschiebungen seitens der Ausländerbehörde zu vermeiden - im Weisungsordner gestrichen werden

Ausländerbehörde

Der Flüchtlingsrat kritisiert, dass nicht möglich sei, ohne Termin vorzusprechen. Unseres Erachtens sollten eindeutige Sachverhalte - wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen - auch am selben Tag erledigt werden können.

Der Flüchtlingsrat kritisiert weiter, dass Duldungen und Fiktionsbescheinigungen auf von der Ausländerbehörde angefertigten nichtamtlichen Vordrucken erteilt werden. Nach Auskunft des BMI dürfen ausschließlich die in der AufenthV vorgesehenen Formulare und Etiketten aus der Bundesdruckerei verwendet werden (vgl. BT-Drs 16/323). Die von der Ausländerbehörde gefertigten Fiktionsbescheinigungen nach § 81 III AufenthG lassen beispielsweise nicht erkennen, welcher Aufenthaltstitel fort gilt, wenn zudem (ohne Begründung) der Pass eingezogen wurde. Teilweise enthalten - trotz eingezogenen Passes - die von der Ausländerbehörde gefertigten "Fiktionsbescheinigungen" nicht mal ein Lichtbild.

Der Flüchtlingsrat kritisiert auch die Praxis der Codierung von Duldungen mit Passbeschaffungsaufgaben zwecks Feststellung des Tatbestandes nach § 1a Nr. 2 AsylbLG. Bereits bei Nichtvorhandensein eines Passes werde regelmäßig die Passbeschaffungsaufgabe verfügt, aufgrund der Absprachen zwischen Sozial- und Innenverwaltung würden die Sozialämter dann (z.B. im Fall von

geduldeten Palästinenser aus dem Libanon) Leistungskürzungen nach § 1a vornehmen. Im Hinblick auf diese Codierungspraxis laufen derzeit Gespräche zwischen Innen- und Sozialverwaltung.

Nach Auskunft der Innenverwaltung ist ein intensiver Prozess der Umstrukturierung der Ausländerbehörde im Gang, die Sachgebiete sollen neu aufgeteilt werden. Die Defizite seien erkannt, dazu wurde auch im Parlament Stellung genommen. Spielräume für räumliche bzw. bauliche Veränderungen würden jedoch durch den Einfluss des Vermieters (Landeseigene Immobiliengesellschaft) begrenzt. Die räumlichen Verhältnisse in der Nöldnerstr. seien ungünstig, konkrete Planungen für einen neuen Standort gebe es jedoch nicht.

V. Aktuelles

Das SGB II Änderungsgesetz

Georg Classen: **Erste Anmerkungen** zur Gesetzesänderung

Zu den schon bisher für Ausländer beim ALG II geltenden Leistungsvoraussetzungen

* keine Anspruchsberechtigung nach dem AsylbLG (d.h. Ausschluss von Asylbewerber, geduldeten, sonstigen Ausreisepflichtigen, Ausländern mit AE nach §§ 25 Abs. 4 Satz 1 oder § 25 Abs. 5 AufenthG), und

* Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 (Arbeitserlaubnis liegt vor oder könnte - zumindest nachrangig - erteilt werden)

treten somit zwei neue hinzu:

* gewöhnlicher Aufenthalt in der BR Deutschland (hiervon kann man nach dem geänderten Wortlaut zumindest nicht mehr ohne weiteres bereits dann ausgehen, wenn der Ausländer nicht (mehr) unter das AsylbLG fällt), und das Aufenthaltsrecht des Ausländers darf sich nicht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergeben.

Dazu ist anzumerken:

1. Wenn das Gesetz lt. Begründung "klargestellt, dass Ausländer ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland vom Leistungsbezug ausgeschlossen bleiben", kann dies nur bedeuten, dass bei tatsächlichem Aufenthalt und materieller Bedürftigkeit je nach Aufenthaltsstatus stattdessen subsidiär (nachrangig zum SGB II) entweder Leistungen nach SGB XII drittes Kapitel (Sozialhilfe zum Lebensunterhalt) oder nach AsylbLG beansprucht werden können.

2. Wenn in der Begründung behauptet wird "Darüber hinaus kommen dann für diese Personengruppe auch Leistungen des SGB XII wegen § 21 Satz 1 SGB XII nicht in Betracht, da sie dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II ist" ist dies falsch, weil ein Ausschluss vom SGB II immer zu einer Leistungsberechtigung nach SGB XII (oder aber nach AsylbLG) führt. Allerdings ist im SGB XII und AsylbLG ggf. die "Um-zu-Regelung" anwendbar, d.h. wer eingereist ist in der Absicht, hier von Sozial(hilfe)leistungen zu

leben, erhält nur die im Einzelfall unabweisbare Hilfe (§ 23 Abs. 3 SGB XII, § 1a Nr. 1 AsylbLG). Dies könnte aber einen Anspruch auf Leistungen für zum Zweck der Arbeitssuche neu einreisende Unionsbürger ausschließen.

3. Die in der Begründung behauptete Konsequenz, in den genannten Fällen jeglichen Anspruch auf Sozial(hilfe)leistungen auszuschließen, ergibt sich aus dem Wortlaut des SGB II und SGB XII nicht. Sie dürfte auch verfassungsrechtlich unzulässig sein. Es ist jedoch zu befürchten, dass es in der Praxis zu genau dieser Konsequenz kommen könnte.

4. Auch für den Anspruch auf medizinische Hilfe ist zwar ggf. die "Um-zu-Regelung" anwendbar, d.h. wer eingereist ist in der gezielten Absicht, hier medizinische Hilfe zu erhalten, erhält nur die im Einzelfall unabweisbare Hilfe. Diese Hilfe ist jedoch auch unabhängig vom einem Anspruch auf SGB II-Leistungen ggf. nach § 48 SGB XII (Krankenhilfe nach SGB XII vom Sozialamt) oder nach §§ 4/6 AsylbLG (Krankenhilfe nach AsylbLG vom Sozialamt) sicherzustellen. Für im Herkunftsland krankenversicherte EU-Bürger besteht hingegen Anspruch auf Krankenhilfe über eine deutsche Krankenkasse nach Wahl. siehe <http://www.dvka.de>

5. Das Gesetz dürfte als unzulässige Diskriminierung gegen Europarecht verstoßen, da es sich im Kern gegen EU-Bürger richtet und deren Rechte auf Arbeitslosenunterstützung in unverhältnismäßiger Weise einschränken soll. Vgl. dazu das Collins-Urteil des EuGH (C-138/02, Urteil v. 23.03.04) <http://www.curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> (im Suchformular nur "Urteile" ankreuzen, bei Parteien "collins" eingeben)

Abschiebungshaft

Am 13.02.2006 unternahm ein 63jähriger Mazedonier einen Selbstmordversuch, als er erfuhr, dass sein bei ihm eingezogenes Bargeld zur Bezahlung der Haftkosten eingesetzt werden sollte. Zum Glück wurde der Selbstmordversuch rechtzeitig unterbunden. In Folge dessen solidarisierten sich 32 Insassen mit dem Betroffenen und protestierten gegen die ihnen auferlegten Haftkosten von 62,00 EURO/Tag. Sie errichteten Barrikaden und zündeten Matratzen an. Der Brand konnte schnell gelöscht werden, ca. 100 Häftlinge mussten wegen der starken Rauchentwicklung in andere Stationen verlegt werden. Ein von einigen Insassen begonnener Hungerstreik wurde im Laufe der Woche beendet. Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst forderte in einer Presseerklärung vom 15.02.2006 eine Überprüfung der Abschiebungshaftkosten. Außerdem sollte den Häftlingen ein angemessener Betrag zur Überlebenshilfe nach der Abschiebung zur Verfügung stehen. Dies ist in einigen Bundesländern der Fall. (www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de) (Jungle World vom 22.02.06)

Ärzt Ehepaar verurteilt

Das Amtsgericht Tiergarten verurteilte Herrn Dr. B. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 18 Monaten auf Bewährung, seine Ehefrau wurde freigesprochen. Das Gericht ging davon aus, dass Herr Dr. B. bei 58 Patienten eine PTBS diagnostiziert hatte ohne dafür die notwendigen Untersuchungen geführt zu haben. (Vgl. Infobrief Dezember 2005).

Schulen gegen Abschiebung

Lehrer/innen und Elternvertreter/innen engagieren sich gegen die Abschiebung einer kurdischen Familie, die seit 17 Jahren in Deutschland lebt und deren Kinder z.T. in Berlin geboren wurden. Innensenator Ehrhart Körting hatte das positive Ersuchen der Härtefallkommission abgelehnt und zwei Mädchen erlaubt, die Ausbildung zu beenden. Den Eltern droht wie vier minderjährigen Kindern die Abschiebung in die Türkei. Die Schulen brachten eine Petition beim Berliner Abgeordnetenhaus ein, die von mehr als 1.000 Unterstützer/innen unterschrieben wurde. (Vgl.: Tagesspiegel vom 10.03.2006, „1000 Unterschriften für die Aydins“, Position des Innensensors: „Zwischen Herz und Vernunft“) Der Flüchtlingsrat unterstützt die Bemühungen und das Engagement der betroffenen Schulen und ist bestrebt, gemeinsam mit der GEW Berlin eine Vernetzung der Lehrer/innen zu erreichen. Dazu fand am 14.03.2006 beim GEW ein Arbeitstreffen statt. Der Flüchtlingsrat wird für die nächste Berliner Lehrerzeitung eine Beilage mit Informationen und Fallbeispielen gestalten.

Ausländerbehörde inhaftiert Familie mit fünf Kindern

In einer Presseerklärung vom 21.03.2006 machte der Flüchtlingsrat auf den Fall der Familie S. aus dem Kosovo aufmerksam. Diese wurde am 15.03.2006 einschließlich der minderjährigen Kinder inhaftiert und am folgenden Tag nach Pristina abgeschoben. Dort wurde die Familie von der UNMIK wieder zurückgeschickt, da für Frau S. ein Gutachten über eine Traumatisierung vorlag. Das Bundesamt für Flüchtlinge und Migration geht

derzeit nicht von Behandlungsmöglichkeiten für Traumatisierte aus. Herr S. wurde erneut in Abschiebehaft genommen. Am 16.03.2006 wurde außerdem die Abschiebung einer jungen Frau aus dem Kosovo durch das Verwaltungsgericht Berlin gestoppt.

Polizei nimmt Dreijährigen aus Kindergarten mit

<http://www.freiepresse.de/NACHRICHTEN/SACHSE/N/496175.html>
Staatsanwaltschaft prüft Abschiebe-Vorwürfe gegen vier Dresdner Beamte (ddp-lsc). Vier Dresdner Polizeibeamte sind wegen der versuchten Abschiebung eines dreijährigen Kindes und seiner Mutter aus Angola ins Visier der Staatsanwaltschaft geraten. Die Ermittlungsbehörde wurde am Freitag vom Polizeipräsidenten der Landeshauptstadt, Dieter Hanitsch, in den Fall eingeschaltet. Geprüft werde nun, ob gegen die Beamten Ermittlungen aufgenommen werden müssen, kündigte Behördensprecher Christian Avenarius an. Unterdessen wächst die Kritik am Vorgehen der Polizei. (Vgl. Infomail von Georg Classen vom 19.03.2006; gerog.classen@gmx.net)

VI. Verschiedenes

Kinostart von Let's Break – (Adil geht)

Zum Kinostart laden die Filmemacher am 02.04.2006 zu einer Non-Stop Kinonacht um ab 20.00 Uhr in das Kino Nickelodeon (Torstrasse 216, Berlin-Mitte) ein. Im Mittelpunkt steht das Schicksal vier tanzbegeisterter Freunde, die gemeinsam für einen überregionalen Tanzwettbewerb trainieren. Mit der drohenden Abschiebung von Adil und seiner Familie läuft alles aus dem Ruder.
Rückmeldungen bis 29.03.2006:
kirsten.sohrauer@eskimo-pictures.de;
E.Gronenborn & K.Sohrauer GbR, Prenzlauer Allee 36, 10405 Berlin

Nächste Sitzungen des Flüchtlingsrates:

im Berliner Missionswerk, Georgenkirchstr. 70, Raum 1203
am 05. und 26. April 2006 14.30 Uhr

Sitzung des Arbeitskreises AK Junge Flüchtlinge

im Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge (BBZ), Turmstr. 73,
Tel.: 030/666 40 720
am 03. April 2006 um 15.00 Uhr

Jens-Uwe Thomas, Berlin den 22. März 2006

SPENDENAUFBRUF

zum 25. Jahrestag

2500 x 25 Euro
für die Arbeit des Flüchtlingsrates

Im Flüchtlingsrat Berlin e.V. arbeiten **seit 1981** Organisationen, Flüchtlingsinitiativen, Beratungsstellen und Einzelpersonen zusammen, die sich für den Flüchtlingsschutz und einen humanitären Umgang mit Flüchtlingen in Berlin engagieren. Der Flüchtlingsrat setzt sich mit Senatsbehörden, Politikern und Vertretern der Parteien auseinander, um diese Ziele zu erreichen.

Der Flüchtlingsrat **unterstützt die Selbstorganisation von Flüchtlingen**, insbesondere die Initiative der Gruppe "Jugendliche ohne Grenzen" für eine humanitäre Bleiberechtsregelung für langjährig in Deutschland lebende Flüchtlinge und die vollständige Anerkennung der UN-Kinderrechte. Zu den weiteren Themen unserer Arbeit gehören Abschiebungen und Abschiebehaft, das Asylbewerberleistungsgesetz sowie die Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes in Berlin. Dank der Spenden seiner Förderer konnte der Flüchtlingsrat Flüchtlingen, die unverschuldet in eine soziale Notlage geraten waren, auch unmittelbar helfen.

Das 25. Jahr des Flüchtlingsrats ist weiter von den **Bemühungen um eine großzügige Bleiberechtsregelung** bestimmt. Gemeinsam mit dem GRIPS Theater, PRO ASYL, der GEW Berlin, den Flüchtlingsräten der anderen Bundesländer, der Gruppe "Jugendliche ohne Grenzen" und weiteren Unterstützern soll die Kampagne „Hier geblieben“ www.hier.geblieben.net fortgesetzt werden.

25 Jahre nach seiner Gründung ist die weitere Arbeit des Flüchtlingsrates ernsthaft gefährdet. Sinkende Zuschüsse von kirchlicher Seite und die sehr begrenzten Mittel aus anderen Quellen stehen der Herausforderung gegenüber, für die Rechte von Flüchtlingen auch künftig wirksam streiten zu wollen. Um als politisches Netzwerk für die Rechte von Flüchtlingen in Berlin **arbeitsfähig zu bleiben**, sind daher zusätzliche Spenden dringend notwendig.

Wir möchten Sie daher um eine **Spende für die Arbeit des Flüchtlingsrates** bitten. Der Flüchtlingsrat Berlin e.V. ist vom Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt. Ihre Spenden sind steuerlich absetzbar. Bitte geben Sie im Überweisungsvordruck unter "Verwendungszweck" möglichst auch Ihre Anschrift an, und/oder teilen Sie uns diese Angaben ggf. per Email, Fax oder Telefon mit.

Die ersten 10 Spender erhalten (ab einer Spende von 100,00 EURO) eine Einladung zur Aufführung des Theaterstücks des GRIPS Theaters "Hier geblieben!" am 04. April 2006 um 19.30 Uhr im PallasT (Pallasstr. 35, 10781 Berlin) eine DVD mit einem Film über die Aktionen junger Flüchtlinge im Rahmen der Kampagne "Hier geblieben!" und eine CD mit den Liedern des Theaterstücks. Der Flüchtlingsrat wird alle Spenderinnen und Spender regelmäßig zu den Veranstaltungen im Laufe des Jubiläumsjahres einladen.

Spenden für den Flüchtlingsrat:

Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 100 205 00, Konto 311 68 03, Stichwort: 25 Jahre